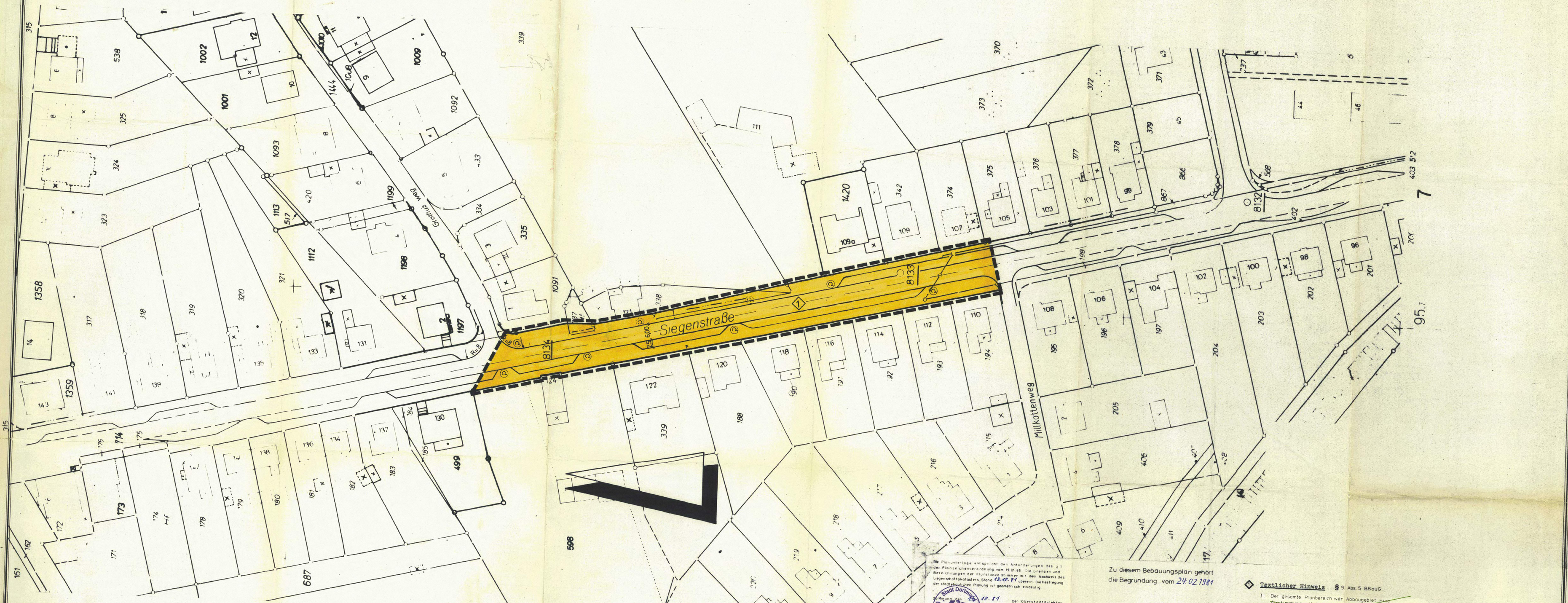
Mg 137 1. Ausfertigung

BEBAUUNGSPLAN Mg 137 — VERKEHRSFLÄCHE SIEGENSTRASSE —

Mg 137

Maßstab 1:500



ZEICHENERKLÄRUNG

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§1 Abs 1 Nr 1 BBauG sowie § 2-11 BauNVO)

WS Kleinsiedlungsgebiete
WR Reine Wohngebiete
WA Allgemeine Wohngebiete
D Dorfgebiete
MI Mischgebiete
MK Kerngebiete
GE Gewerbegebiete
GI Industriegebiete
SW Wochenendhausgebiete
SO Sondergebiete

Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs 1 Nr 1 BBauG sowie §§ 16 u. 17 BauNVO)

III Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
III Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
IV VIII Mindest- u. Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl
Geschoßflächenzahl
Höchste Geschoßflächenzahl nach § 21a Abs 3 BauNVO
Baumassenzahl

Bauweise, Stellung der baulichen Anlagen, Baulinien, Baugrenzen (§9 Abs 1 Nr 2 BBauG sowie § 22 (2) BauNVO)

o offene Bauweise
o Nur Einzelhäuser zulässig
o Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
o Nur Doppelhäuser zulässig
9 Geschlossene Bauweise
Abweichende Bauweise mit der Abweichung daß Gebäude über 50 m Länge zulässig sind
Garagen und Nebenanlagen
Baulinie
Baugrenze

Bauliche Anlagen, Einrichtungen für den Gemeinbedarf (§9 Abs 1 Nr 5 BBauG)

Flächen für den Gemeinbedarf
Schule
Kirche
Kinderspielplatz, Kindergarten

Verkehrsflächen (§9 Abs 1 Nr 11 BBauG)

Straßenverkehrsflächen, öffentlich
Parkplatz, öffentlich
Verkehrsflächen auf den Bahnhöfen
Straßenbegrenzungslinie
Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
Zu- u. Ausfahrtsverbot

Versorgungsflächen (§9 Abs 1 Nr 12 BBauG)

Versorgungsflächen

Grünflächen (§9 Abs 1 Nr 15 BBauG)

Grünanlagen, öffentlich
Grünanlagen, privat
Parkanlage
gärtnerische Anlage
Friedhof
Dauerkleingartenanlage
Sportplatz
Kinderspielplatz

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft (§9 Abs 1 Nr 18 BBauG)

Flächen für die Landwirtschaft
Flächen für die Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen

A
GSt bzw GGa
GKSp
M
Flächen für Abfallbehälter (§9 Abs 1 Nr 22 BBauG)
Baugrenze sonstige Abgrenzung
Grenze des Anwendungsbereiches des Bebauungsplanes (§9 Abs 7 BBauG)
Siehe textliche Festsetzungen
Zugehörige Anlagen für Baugemeinschaften

Kennzeichnungen u. nachrichtliche Übernahmen

zu erhaltender Baumbestand
geplante Begrenzungslinien
Siehe textliche Hinweise
Umgrenzung der Garagengemeinschaften
Umgrenzung der Gemeinschaftsanlagen
Umgrenzung der Sammelgaragen
Umgrenzung der landwirtschaftlichen Betriebe
Umgrenzung der verbandsangehörigen Flächen
Umgrenzung der Flächen mit wasserwirtschaftlichen Festsetzungen
Flächen unter denen der Bergbau umgangen ist
Vorhandene Gebäude
sonstige Planungen

Unverändert bestehenbleibende Festsetzungen und nachrichtliche Übernahmen

Begrenzungslinie
Baulinie
Baugrenze
Nutzungsartengrenze u. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Bestand

Geschoßzahl, vorhandener Gebäude
Trauflinie u. NN
Öffentlicher Parkplatz

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 103 BauO NW)

Satteldach
Walmdach
Pultdach, Pfeile in Richtung der Traufe
Flachdach
Dachneigung

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19.01.65. Die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke stimmen mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters. Stand 12.05.81. Damit ist die Festlegung der städtebaulichen Planung in geometrischer Hinsicht eindeutig.

Stadt Dortmund 10.81
Vermessungs- u. Katasteramt
Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Leiter des Katasteramtes

Zu diesem Bebauungsplan gehört die Begründung vom 24.02.1981

Textlicher Hinweis § 9 Abs. 5 BBauG

I. Der gesamte Planbereich war Abbaugebiet. Eine Abstimmung mit den zuständigen Bergwerksgesellschaften zwecks evtl. notwendiger Bergschadensicherungsmaßnahmen ist erforderlich.

Gestrichen entsprechend der Verfügung des RP vom 3.12.81

Der Rat der Stadt Dortmund hat am 12.06.80 nach § 2a Abs 2 Bundesbaugesetz in der Fassung vom 18.08.76 (BGBl. I S. 2256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.79 (BGBl. I S. 949) beschlossene Bürgerbeteiligung wurde durchgeführt.

Dortmund, den 15.10.1980
Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Stellvertreter

Der Rat der Stadt hat am 14.05.81 nach § 2a Abs 6 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S 949), beschlossen, diesen Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung öffentlich auszulegen.

Dortmund, den 19.10.81
i.V. Schmeltzkopf
Oberbürgermeister
Horst Riedler
Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan ist nach § 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S 949) mit Verfügung vom 03.12.81 AZ: 35.2.1-2.4-24/81 gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BauGB genehmigt worden.

Im Auftrage
Der Regierungspräsident Arnsberg

Entworfen:
Dortmund, den 24.10.1980
Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
Stadtrat

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Leiter der Bauleitplanung

Dieser Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung hat nach § 2a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) auf die Dauer eines Monats vom 15.06. bis 15.07.81 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dortmund, den 17.7.1981
Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Leiter der Bauleitplanung

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) mit Verfügung vom 3. vom 22.1.1982 AZ: 35.2.1-2.4-24/81 - Dortmund - gemäß § 12 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Dortmund, den 25.1.1982
Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Leiter der Bauleitplanung

Der Rat der Stadt Dortmund hat am 12.06.80 nach § 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.

Dortmund, den 19.10.81
i.V. Schmeltzkopf
Oberbürgermeister
Horst Riedler
Ratsmitglied

Der Rat der Stadt hat am 07.10.81 nach § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 2256) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 19.10.81
i.V. Schmeltzkopf
Oberbürgermeister
Horst Riedler
Ratsmitglied

STADT DORTMUND

Bebauungsplan Mg 137

in 1 Blatt

Flurkarte
Stadtgrundkarte 9517 s

Maßstab 1:500

Mg 137